



ISSF-Vorschriften zum Schutz vor Belästigung und Missbrauch

1. EINLEITUNG

Die IOC-Zustimmungserklärung zu Belästigung und Missbrauch im Sport legt fest, dass es die Aufgabe aller Beteiligten ist, Richtlinien und Verfahren für einen sicheren Sport zu entwickeln, umzusetzen und zu überwachen, die festhalten, dass alle Athleten das Recht haben, mit Respekt behandelt zu werden und vor nicht absichtlicher Gewalt sowie jeglicher Form von Belästigung und Missbrauch geschützt zu werden.

Dementsprechend und zur Förderung der Prinzipien sowohl des ISSF-Integritätskodex als auch der Allgemeinen Vorschriften, an die alle mit der ISSF verbundenen Personen gebunden sind, sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention; insbesondere der Achtung der Menschenwürde, der Ablehnung von Diskriminierung und der Ablehnung jeglicher Form von Belästigung und Missbrauch, hat der ISSF-Rat die ISSF-Vorschriften zum Schutz vor Belästigung und Missbrauch (im Folgenden „Schutzvorschriften“) gemäß Artikel 7.3.1 der ISSF-Satzung verabschiedet.

Diese Schutzvorschriften legen einen klaren Satz von Regeln fest, die insbesondere im Rahmen einer ISSF-Veranstaltung (wie hierin definiert) vorhanden sein müssen, in Anerkennung der Bedeutung, allen ISSF-Athleten, Mitgliedern und Wettkampffunktionären einen Schießstand zu bieten, der sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettkämpfen frei von Missbrauch und Belästigung ist.

Daher haben im Falle von Schutzvorfällen im Konfliktfall die Bestimmungen in diesen Schutzvorschriften Vorrang vor allen anderen ISSF-Regeln oder -Vorschriften, einschließlich des ISSF-Integritätskodex.

Es obliegt allen ISSF-Mitgliedsverbänden und Kontinentalverbänden, Regeln innerhalb ihrer Konföderation oder ihres Verbandes oder über ihre Nationale Safe-Sport-Behörde anzunehmen und umzusetzen, die in wesentlicher Übereinstimmung mit diesen Schutzvorschriften stehen.

Partner des ÖSB



2. ZIEL

- 2.1 Die Schutzbestimmungen regeln das Verhalten aller Personen, die in irgendeiner Funktion an ISSF-Veranstaltungen beteiligt sind, und aller Personen, die in irgendeiner Funktion außerhalb der Wettkampfperioden mit dem Schießsport zu tun haben.
- 2.2 Die Schutzvorschriften regeln und sollen insbesondere sicherstellen: dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbeutung junger Athleten zu verhindern; dass die Richtlinien und Verfahren der ISSF, die alle Athleten, Mitglieder und Wettkampfoffizielle vor Belästigung oder Missbrauch schützen, respektiert und auf und neben dem Schießstand befolgt werden; dass Athleten, andere Teammitglieder und Wettkampfoffizielle eine Möglichkeit haben, sicher am Sport teilzunehmen und Vorfälle von Missbrauch und Belästigung vertraulich zu melden oder offenzulegen; und dass jede Person, die mit der ISSF verbunden ist, in einer Umgebung konkurrieren, teilnehmen, anwesend sein, trainieren oder arbeiten kann, in der sie mit Respekt behandelt wird und vor Belästigung und Missbrauch geschützt ist.
- 2.3 Die Schutzvorschriften sollen damit Athleten, Teammitglieder, Wettkampfoffizielle und alle mit der ISSF verbundenen Personen vor Belästigung und Missbrauch im Sport sowohl während ISSF-Veranstaltungen als auch außerhalb der Wettkampfperioden schützen und unterstützen, indem klare Definitionen von verbotenen Verhalten, die Schritte zur Meldung dieses Verhaltens, der Untersuchungsprozess und mögliche disziplinarische Konsequenzen dieser Prozesse dargelegt werden.
- 2.4 Der Schutz des physischen, emotionalen und sozialen Wohlbefindens, der Sicherheit und der Rechte aller betroffenen Personen ist entscheidend für die Gesundheit und die Zukunft der ISSF. Gemäß der durch das Exekutivkomitee verliehenen rechtlichen Gültigkeit ist jede Entscheidung oder Maßnahme, die gemäß diesen Bestimmungen oder durch das adjudikative Gremium gemäß dem ISSF-Integritätskodex getroffen wird, für alle betroffenen Personen bindend, vorbehaltlich der in dem ISSF-Integritätskodex dargelegten Berufungsrechte.

3. GELTUNGSBEREICH

- 3.1 Diese Schutzvorschriften gelten nicht ausschließlich für (zusammenfassend hierin als „Betroffene Personen“ bezeichnet) und alle anderen Personen, die schriftlich zustimmen, an diese Schutzvorschriften gebunden zu sein:
- a) jeden Athleten mit einer ISSF-ID („ISSF-Athlet“);
 - b) jedes Mitglied eines ISSF-Gremiums oder Ausschusses und ISSF-Mitarbeiter;

Partner des ÖSB



- c) jedes Mitglied eines Exekutivkomitees einer ISSF-Mitgliedsorganisation oder Mitglied seines Vorstands, seiner Ausschüsse oder seines Personals;
 - d) jeden ISSF-Funktionär (wie im Integritätskodex definiert), ISSF-Athletentrainer, Trainer, Manager, medizinisches oder paramedizinisches Personal oder andere ähnliche Mitarbeiter eines ISSF-Athleten;
 - e) jedes Personal eines ISSF-Event-Organisators, wie Direktor, Technischer Delegierter, Jurymitglied, Richter, Wettkampf Offizieller, Mitarbeiter, Freiwilliger (im Folgenden „Wettkampf Offizieller“ genannt), und
 - f) jedes Personalmitglied, Angestellter oder Freiwilliger, der in ISSF-bezogenen Aktivitäten tätig ist.
- 3.2 Alle betroffenen Personen müssen sich stets ethisch und professionell verhalten und sind an diese Schutzbestimmungen sowie den ISSF-Integritätskodex gebunden und haben diese einzuhalten.
- 3.3 Beschwerden im Rahmen dieser Schutzbestimmungen können von Athleten selbst oder deren Vertretern, von jeder betroffenen Person oder von jeder Person, die an Aktivitäten der ISSF beteiligt ist, eingereicht werden. Alle betroffenen Personen sind an diese Schutzbestimmungen sowohl während der Wettkampfzeiten, vom Beginn der inoffiziellen oder vorveranstaltungsbezogenen Trainings auf dem Schießstand bis zur Abreise der letzten betroffenen Person vom Schießstand, als auch außerhalb der Wettkampfzeiten während jeglicher ISSF-bezogener Aktivitäten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf z.B. Trainerausbildungen, Schiedsrichterkurse, Ausschusssitzungen, Workshops, Mitgliedsverbandaktivitäten usw.) gebunden.
- 3.4 Geschützte Personen sind verpflichtet, mit diesen Schutzbestimmungen vertraut zu sein und diese einzuhalten, als Voraussetzung für die Teilnahme an ISSF-Veranstaltungen oder ISSF-bezogenen Aktivitäten, und jeder Verstoß gegen diese Schutzbestimmungen, wie in den Artikeln 4 und 5 dieser Schutzbestimmungen definiert, führt zu angemessenen Untersuchungs- und Disziplinarmaßnahmen gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Schutzbestimmungen.
- 3.5 Diese Schutzvorschriften sollen keine nationalen disziplinarischen Verfahren ersetzen, die in einer entsprechenden Nationalen Föderation, dem Nationalen Olympischen Komitee oder einer nationalen Safe-Sport-Organisation (gemeinsam oder einzeln als „Nationale Safe-Sport-Behörde“ bezeichnet) bestehen können. Wenn jedoch eine betroffene Person, insbesondere ein ISSF-Athlet, glaubt, dass sie selbst oder eine andere betroffene Person einem Verhalten ausgesetzt waren, das gegen diese Schutzvorschriften verstößt, können sie dies direkt der ISSF melden. Wird eine Beschwerde über eine betroffene Person eingereicht, werden der Integritätsbeauftragte und der Beauftragte für Schutzuntersuchungen die

Berechtigung der Beschwerde gemäß Artikel 7 dieser Schutzvorschriften prüfen und können:

- a) sich entscheiden, die Angelegenheit an die zuständige nationale Safe-Sport-Behörde zurückzuverweisen, wenn der Integritätsbeauftragte und der Ermittlungsbeauftragte für Schutzbelange zuversichtlich sind, dass die Angelegenheit auf nationaler Ebene angemessen behandelt werden kann;
- b) sich entscheiden, mit der zuständigen nationalen Safe-Sport-Behörde zusammenzuarbeiten, um die Beschwerde zu bearbeiten; oder
- c) die Zuständigkeit über die betroffene Person behalten und sich entscheiden, die eigene Untersuchung unabhängig von der nationalen Safe-Sport-Behörde durchzuführen.

3.6 Wenn es in dem Land einer Nationalen Föderation keine offizielle Nationale Safe-Sport-Behörde gibt und die Beschwerde zunächst von einer beliebigen betroffene Person der Nationalen Föderation zur Kenntnis gebracht wurde, und die Nationale Föderation die Beschwerde nicht angemessen gemäß international anerkannten Schutzprozessen und -prinzipien und/oder grundlegenden verfahrensrechtlichen Menschenrechten behandelt hat und die Beschwerde dann an den ISSF-Schutzbeauftragten weitergeleitet wird, behält sich die ISSF die Zuständigkeit vor, eine eigene Untersuchung der Angelegenheit durchzuführen. Sollte das endgültige Ergebnis feststellen, dass ein Verstoß gegen diese Schutzvorschriften stattgefunden hat, mit dem Wissen und/oder der Nachlässigkeit der relevanten Nationalen Föderation zu handeln, könnte das Schiedsgericht letztlich von der betreffenden Nationalen Föderation die Erstattung der Kosten der ISSF als mögliche Disziplinarmaßnahme fordern, zusätzlich zu allen anderen Disziplinarmaßnahmen, die nach dem ISSF-Integritätskodex gegen jede beteiligte Person an der Angelegenheit anwendbar sein könnten. Ein solcher Untersuchungs- und Disziplinarprozess muss die Artikel 7 und 8 dieser Schutzvorschriften respektieren.

4

4. DEFINITIONEN

4.1 Für die Zwecke dieser Schutzvorschriften gelten folgende Definitionen:

4.1.1 **ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz:** Das unabhängige ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz, die gemäß der ISSF-Satzung eingerichtet wurde und aus dem ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz, dem ISSF-Integritätsbeauftragten, dem Schiedsgericht und dem Ermittlungsorgan besteht.

4.1.2 **ISSF-Integritätsbeauftragter:** Der ISSF-Integritätsbeauftragte ist wie im ISSF-Integritätskodex definiert.

Partner des ÖSB



- 4.1.3 **ISSF-Schutzbeauftragter:** Die Person, die als Ansprechpartner für den Empfang von Beschwerden über Schutzmaßnahmen während des Wettbewerbs benannt ist.
- 4.1.4 **ISSF-Ermittlungsbeauftragter für Schutzmaßnahmen:** Die Person, die zur Unterstützung bei der Untersuchung und Lösung von Beschwerden, die unter diesen Schutzvorschriften eingereicht werden, herangezogen werden kann.
- 4.1.5 **ISSF-Veranstaltung:** Jede Schießveranstaltung, die von der ISSF anerkannt und in Übereinstimmung mit der ISSF-Verfassung, den ISSF-Allgemeinbestimmungen, den ISSF-Allgemeintechnischen Regeln, sonstigen ISSF-Regeln und Vorschriften und/oder Vorschriften der ISSF-Mitgliedsverbände oder angeschlossenen Stellen organisiert wird.
- 4.1.6 **Untersuchungsstelle:** Die Untersuchungsstelle des ISSF-Referates für Integrität, Ethik und Schutz, die gemäß dem ISSF-Integritätskodex eingerichtet wurde und mit der Untersuchung von Beschwerden betraut ist, die gemäß diesen Schutzvorschriften eingereicht wurden; kann auch die Untersuchungsstelle gemäß dem ISSF-Integritätskodex sein.
- 4.1.7 **ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz:** Das Aufsichtsorgan des ISSF-Referates für Integrität, Ethik und Schutz, wie im ISSF-Integritätskodex definiert.
- 4.1.8 **Schiedsorgan:** Das Schiedsorgan des ISSF-Referates für Integrität, Ethik und Schutz, eingerichtet gemäß dem ISSF-Integritätskodex, das damit beauftragt ist, Beschwerden zu bearbeiten, die ihm vom ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz gemäß diesen Schutzvorschriften und dem ISSF-Integritätskodex vorgelegt werden.
- 4.1.9 **Anspruchsteller:** In Schutzangelegenheiten ist der Anspruchsteller die betroffene Person (oder der gesetzliche Vertreter, falls der/die Anspruchsteller minderjährig oder geschäftsunfähig ist), dem/ihr vorgeworfen wird, ein Verhalten erfahren zu haben, dass eine Verletzung der Schutzvorschriften darstellt und der/die entscheidet, unter den Schutzvorschriften und dem Integritätskodex eine Anspruchsdurchsetzung voranzutreiben.
- 4.1.10 **Beschwerdeführer:** Eine betroffene Person, sei es ein Anspruchsteller, Beklagter, Opfer, Zeuge oder andere, die eine Beschwerde beim ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz über beliebige verfügbare Mittel einreicht und dabei geltend macht, dass ein Verstoß gegen den ISSF Integrity Code oder eine andere ISSF-Regel oder -Vorschrift begangen wurde (kann auch als eine "meldende Person" verstanden werden).
- 4.1.11 **Betroffene Person:** Wie oben in Artikel 3.1 definiert. Für die Zwecke dieser Schutzvorschriften kann eine betroffene Person ein Anspruchsteller oder ein

Partner des ÖSB



Beklagter sein oder eine Person, die gebeten wird, mit einer Untersuchung zusammenzuarbeiten.

4.1.12 **Beklagter:** Der Beklagte ist die betroffene Person, die der Einreichung unterliegt, wie im ISSF Integrity Code beschrieben.

4.2 **Verstöße gegen die Schutzvorschriften:** Ein Verstoß gegen die Schutzvorschriften gilt als erfolgt, sobald im Anschluss an das in Artikel 7 dieser Schutzvorschriften beschriebene Untersuchungsverfahren festgestellt wird, dass eine betroffene Person verbotene Handlungen im Sinne der Artikel 4 und 5 dieser Schutzvorschriften begangen hat.

4.3 **Belästigung & Missbrauch** Belästigung und Missbrauch werden allgemein wie folgt definiert und können in diesen verschiedenen Formen, in Kombination oder isoliert, auftreten:

4.3.1 **„Psychologischer Missbrauch“** bedeutet jede unerwünschte Handlung einschließlich Freiheitsentzug, Einschüchterung, physische oder soziale Isolation, verbaler Angriff, Demütigung, Einschüchterung, Infantilisierung (in einer geistigen und emotionalen Reife eingeschränkt wird) oder jede andere Behandlung, die das Gefühl von Identität, Würde und Selbstwert mindern kann.

4.3.2 **„Emotionales Fehlverhalten“** umfasst (ohne Einschränkung) verbale Handlungen, körperliche Handlungen, Handlungen, die Aufmerksamkeit oder Unterstützung verweigern, kriminelles Verhalten oder Stalking, wie nachfolgend beschrieben:

- a) **Verbale Handlungen:** Wiederholtes und übermäßiges verbales Angreifen oder persönliche Attackieren einer Person auf eine Weise, die keinem produktiven Trainings- oder Motivationszweck dient.
- b) **Körperliche Handlungen:** Wiederholte oder schwere körperlich aggressive Verhaltensweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, das Werfen von Sportgeräten, Wasserflaschen oder Stühlen auf oder in Gegenwart anderer, das Schlagen von Wänden, Fenstern oder anderen Objekten.
- c) **Handlungen, die Aufmerksamkeit oder Unterstützung verweigern:** Eine Person über längere Zeit ignorieren oder isolieren, einschließlich der regelmäßigen oder willkürlichen Ausschließung eines Teilnehmers von der Teilnahme.
- d) **Straftaten:** Einschließlich jeder Handlung oder jedes Verhaltens, das nach geltendem nationalem Recht als emotionaler Missbrauch oder Fehlverhalten beschrieben wird (z. B. Kindesmisshandlung, Vernachlässigung von Kindern).

6

Partner des ÖSB



- e) **Stalking:** tritt auf, wenn eine Person absichtlich ein Verhalten gegenüber einer bestimmten Person ausübt und weiß oder wissen sollte, dass das Verhalten bei einer vernünftigen Person (i) Angst um ihre Sicherheit, (ii) Angst um die Sicherheit einer dritten Person oder (iii) erhebliche emotionale Belastung oder Unannehmlichkeiten verursachen würde.

4.3.3 „**Körperliches Fehlverhalten**“ bezeichnet insbesondere jedes emotionale Verhalten oder Verhalten ohne direkten Kontakt, das einer anderen Person körperlichen Schaden zufügt oder vernünftigerweise zuzufügen droht. Beispiele für körperliches Fehlverhalten können unter anderem Folgendes umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- a) **Kontaktverletzungen:** Schlagen, Prügeln, Beißen, Schlagen, Würgen oder Ohrfeigen einer anderen Person; absichtliches Treffen einer anderen Person mit Gegenständen, wie Sportgeräten; das Ermutigen oder wissentliche Zulassen, dass ein Athlet nach einer schweren Verletzung (z. B. einer Gehirnerschütterung) und ohne Freigabe durch einen medizinischen Fachmann vorzeitig zum Schießstand zurückkehrt. Der Versuch solcher Handlungen oder das Aussprechen von Drohungen, solche Handlungen auszuführen.
- b) **Nicht-körperliche Verstöße:** Eine Person in einem begrenzten Raum isolieren, wie z. B. einen Athleten in einem kleinen Raum einsperren; einen Athleten zwingen, eine schmerzhaft Haltung oder Position ohne sportlichen Zweck einzunehmen (z. B. einen Athleten zwingen, auf einer schädlichen Oberfläche zu knien); ausreichende Flüssigkeitszufuhr, Ernährung, medizinische Betreuung oder Schlaf verweigern, davon abraten oder nicht gewähren; Alkohol an Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter abgeben; illegale Drogen oder nicht verschriebene Medikamente an andere geben. Mit einer Schusswaffe drohen (geladen oder ungeladen).
- c) **Straftaten:** Körperliches Fehlverhalten umfasst jede Handlung oder jedes Verhalten, das nach geltendem Recht als Körpermisshandlung oder Fehlverhalten beschrieben ist (z. B. Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung, Körperverletzung). Beachten Sie, dass jede derartige Beschwerde in der Regel an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird.
- d) **Ausschluss:** Körperliches Fehlverhalten umfasst nicht professionell akzeptierte Trainingsmethoden zur Verbesserung der Fähigkeiten, körperlichen Kondition, Teambildung, angemessene Disziplin oder zur Verbesserung der Leistung von Athleten. Zum Beispiel sind Schlagen, Faustschläge und Tritte gut regulierte Formen des Kontakts in Kampfsportarten, haben jedoch keinen Platz im Schießsport. Körperliches Fehlverhalten umfasst auch nicht Verhaltensweisen, die als Teil des Sports oder als Teil der Teilnahme des Teilnehmers vernünftigerweise akzeptiert werden.

4.3.4 „**Mobbing**“ bezeichnet ohne Einschränkung wiederholtes oder schwerwiegendes Verhalten, das (a) aggressiv ist, (b) auf ein Minderjähriges gerichtet ist und (c) beabsichtigt ist oder wahrscheinlich dazu führt, das Minderjährige emotional, körperlich oder sexuell zu verletzen, zu kontrollieren oder zu erniedrigen. Mobbingähnliches Verhalten, das sich gegen Erwachsene richtet, kann unter anderen Formen von Fehlverhalten behandelt werden, wie z. B. Schikane oder Belästigung. Beispiele für Mobbingverhalten können, ohne Einschränkung, wiederholte oder schwerwiegende:

- a) Körperliche Tätlichkeiten wie Schlagen, Stoßen, Boxen, Prügeln, Beißen, Schlagen, Treten, Würgen, Ohrfeigen, Bespucken oder Werfen von Gegenständen (wie Sportausrüstung) auf eine andere Person sein.
- b) Verbales lächerlich machen, Verspotten, Beschimpfen, Einschüchtern oder Androhen, jemandem Schaden zuzufügen.
- c) Soziales, einschließlich Cybermobbing, die Verwendung von Gerüchten oder falschen Aussagen über jemanden, um den Ruf dieser Person zu schädigen; die Nutzung elektronischer Kommunikation, sozialer Medien oder anderer Technologie, um jemanden zu belästigen, zu erschrecken, einzuschüchtern oder zu demütigen; jemanden sozial auszuschließen und andere aufzufordern, dasselbe zu tun.
- d) **Ausschluss**: Ein Verhalten erreicht möglicherweise nicht das Niveau von Mobbing, wenn es lediglich unhöflich ist (unabsichtlich etwas Verletzendes sagt oder tut), gemein (absichtlich etwas Verletzendes sagt oder tut, aber nicht im Rahmen eines Verhaltensmusters) oder aus einem Konflikt oder Streit zwischen Personen entsteht, die der Ansicht sind, dass sie unvereinbare Ansichten oder Positionen haben. Mobbing umfasst nicht beruflich akzeptierte Coaching-Methoden zur Verbesserung von Fähigkeiten, körperlicher Konditionierung, Teambildung, angemessener Disziplin oder der Leistung von Sportlern.

4.3.5 „**Körperliche Misshandlung**“ bezeichnet ohne Einschränkung jede vorsätzliche und unerwünschte Handlung – wie zum Beispiel Schlagen, Prügeln, Treten, Beißen und Verbrennen, die körperlichen Verletzungen oder Schäden verursacht. Eine solche Handlung kann auch aus erzwungener oder unangemessener körperlicher Aktivität bestehen (z. B. alters- oder körperlich unangemessene Trainingsbelastungen; bei Verletzungen oder Schmerzen), erzwungenem Alkoholkonsum oder erzwungenen Dopingpraktiken.

4.3.6 „**Sexuelle Belästigung**“ bezeichnet ohne Einschränkung jegliches verbale oder körperliche Verhalten sexueller Natur, das unerwünscht ist oder bei dem die Zustimmung erzwungen, manipuliert oder nicht gegeben werden kann. Sexuelle Belästigung kann die Form von sexuellem Missbrauch annehmen.

Partner des ÖSB



- 4.3.7 „**Sexueller Missbrauch**“ bezeichnet ohne Einschränkung jegliches Verhalten sexueller Natur, sei es ohne Körperkontakt, mit Körperkontakt oder penetrierend, bei dem die Zustimmung erzwungen, manipuliert oder nicht gegeben werden kann.
- 4.3.8 „**Vernachlässigung**“ bezeichnet ohne Einschränkung das Versagen einer betroffenen Person, die eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Athleten oder Wettkampffiziellen hat, ein Mindestmaß an Fürsorge gegenüber dem Athleten oder Wettkampffiziellen bereitzustellen, was Schaden verursacht, das Entstehen von Schaden zulässt oder eine unmittelbare Gefahr von Schaden schafft.
- 4.3.9 „**Belästigung**“ bedeutet, ohne Einschränkung, wiederholtes oder schwerwiegendes Verhalten, das eines der folgenden ist: (a) Angst, Demütigung oder Ärger verursacht, (b) beleidigt oder erniedrigt, (c) ein feindliches Umfeld schafft (wie oben definiert) oder (d) diskriminierende Voreingenommenheit widerspiegelt, in dem Versuch, Dominanz, Überlegenheit oder Macht über eine einzelne Person oder Gruppe aufgrund von Alter, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Kultur, Religion, nationaler Herkunft oder geistiger oder körperlicher Behinderung zu etablieren; oder (e) jede Handlung oder jedes Verhalten, das nach geltendem Bundes- oder Landesrecht als Belästigung bezeichnet wird. Ob ein Verhalten belästigend ist, hängt von der Gesamtheit der Umstände ab, einschließlich der Art, Häufigkeit, Intensität, des Ortes, des Kontexts und der Dauer des Verhaltens.
- a) Ein Verhalten kann möglicherweise nicht das Niveau von Belästigung erreichen, wenn es lediglich unhöflich ist (unabsichtlich etwas Verletzendes sagen oder tun), gemein ist (absichtlich etwas Verletzendes sagen oder tun, aber nicht als Teil eines Verhaltensmusters) oder aus Konflikten oder Auseinandersetzungen zwischen Personen entsteht, die glauben, dass sie unvereinbare Ansichten oder Positionen haben. Belästigung umfasst nicht fachlich anerkannte Coaching-Methoden zur Verbesserung von Fähigkeiten, körperlicher Fitness, Teamentwicklung, angemessener Disziplin oder zur verbesserten Leistung von Athleten.
- b) Belästigung und Missbrauch können einen einmaligen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen umfassen.
- c) Belästigung und Missbrauch können persönlich oder online erfolgen.
- d) Belästigung und Missbrauch können absichtlich, unerbeten und zwangsweise sein.
- e) Belästigung und Missbrauch können aus einem Missbrauch von Autorität oder Kontrolle resultieren, was den unsachgemäßen Gebrauch einer einflussreichen Position, Macht oder Autorität bedeutet.

Partner des ÖSB



5. VERBOTENE VERHALTENSWEISEN

Die folgenden Punkte umreißen, ohne Einschränkung, verbotene Verhaltensweisen, die zusammen mit jeder nach Artikel 4 definierten durchsetzbaren Verletzung der Schutzvorschriften zu Verstößen gegen die Schutzvorschriften und den ISSF-Integritätskodex führen können.

5.1 Belästigung und Missbrauch

Wie in Artikel 4 dieser Schutzvorschriften definiert, dürfen betroffene Personen keine andere betroffene Person belästigen oder missbrauchen.

5.2 Unfares und/oder diskriminierendes Verhalten

5.2.1 Betroffene Personen dürfen sich nicht an unfairen oder unethischen Verhaltensweisen beteiligen, einschließlich jeglicher Versuche, einen Athleten zu verletzen, zu behindern oder absichtlich bei der Vorbereitung oder dem Wettkampf zu stören oder die Arbeit oder Entscheidungen eines Wettkampffizialen zu beeinflussen.

5.2.2 Betroffene Personen dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, nationaler Herkunft, Religion, Alter oder sexueller Orientierung diskriminieren.

5.3 MACHTMISSBRAUCH; MISSBRÄUHLICHES VERHALTEN

5.3.1 Betroffene Personen dürfen ihre Autoritäts- oder Kontrollposition nicht missbrauchen und dürfen nicht versuchen, das psychologische, physische oder emotionale Wohlbefinden eines Athleten oder Wettkampfbeamten zu schädigen oder zu gefährden.

5.3.2 Betroffene Personen dürfen kein missbräuchliches Verhalten, weder physisch noch verbal, noch drohendes Verhalten oder Sprache gegenüber einer betroffenen Person, einem Elternteil, Zuschauer oder Mitglied der Presse/Medien an den Tag legen.

5.3.3 Betroffene Personen dürfen keine Athletenbeziehungen ausnutzen, um persönliche, politische oder geschäftliche Interessen auf Kosten des besten Interesses des Athleten zu fördern.

5.4 SEXUELLES VERHALTEN

Um sexuellen Missbrauch und die negativen Folgen zu verhindern, die sich aus dem Ungleichgewicht einer dualen Beziehung ergeben, wird jegliches sexuelles Verhalten zwischen einem Athleten und seinen Mitgliedern des

Athletenunterstützungsteams und/oder betroffenen Personen nicht befürwortet. Darüber hinaus ist das folgende Verhalten ausdrücklich verboten:

- 5.4.1 Betroffene Personen dürfen keine sexuellen Annäherungen gegenüber einem Athleten machen oder sexuellen Kontakt mit einem Athleten haben, der unter 18 Jahre alt ist oder unter dem Alter der rechtlichen Volljährigkeit in der Gerichtsbarkeit, in der das Verhalten stattfindet oder in der der Athlet wohnt, liegt, wenn eine solche Handlung bei Durchführung im Ausland strafbar wäre.
- 5.4.2 Betroffene Personen dürfen keinen Athleten oder eine andere betroffene Person jeglichen Alters sexuell missbrauchen. Sexueller Missbrauch wird definiert als das Erzwingen sexueller Handlungen durch eine Person gegenüber einer anderen Person (i) mit eingeschränkter geistiger Kapazität; oder (ii) unter Anwendung körperlicher Gewalt, Drohungen, Zwang, Einschüchterung oder unzulässigem Einfluss.
- 5.4.3 Betroffene Personen dürfen keine sexuelle Belästigung ausüben – zum Beispiel durch unerwünschte Annäherungsversuche, Anfragen nach sexuellen Gefälligkeiten oder sonstige verbale oder körperliche sexuelle Handlungen, bei denen ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes Umfeld entstehen kann.

5.5 KRIMINELLES VERHALTEN

Jede betroffene Person, die wegen einer Straftat oder formellen Anschuldigung im Zusammenhang mit Folgendem verurteilt wurde oder sich schuldig bekannt oder keinen Einspruch erhoben hat, darf in keiner Funktion (einschließlich als Freiwilliger) für die ISSF oder bei einer ISSF-Veranstaltung arbeiten:

- a) Eine Straftat, die den Gebrauch, Besitz, Vertrieb oder die Absicht zur Verbreitung illegaler Drogen oder Substanzen betrifft,
- b) Eine Straftat mit sexuellem Fehlverhalten, Belästigung oder Missbrauch,
- c) Eine Straftat mit Kindesmissbrauch, oder
- d) Eine Straftat, die gegen ein Gesetz verstößt, das speziell zum Schutz für Minderjährige geschaffen ist.

6. MELDEVERFAHREN

- 6.1 ISSF-Beschwerden, die im Rahmen von ISSF-Veranstaltungen eingereicht werden:
- 6.1.1 Der ISSF-Schutzbeauftragte/mündliche Beschwerden

- a) Die ISSF wird nach eigenem Ermessen für jede ISSF-Veranstaltung einen Schutzbeauftragten ernennen und diesen während der technischen Sitzung zu Beginn der ISSF-Veranstaltung klar benennen.
- b) Der technische Delegierte der ISSF-Veranstaltung wird der ISSF-Schutzbeauftragte sein, es sei denn, die ISSF bestimmt etwas anderes.
- c) Der auf allen ISSF-Veranstaltungen anwesende ISSF-Schutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, allen gemeldeten Fällen von Belästigung und Missbrauch nachzugehen.
- d) Jede Person, die der Meinung ist, dass eine betroffene Person ihre Verpflichtungen gemäß diesen Schutzvorschriften nicht erfüllt hat und/oder einen Fall von Belästigung oder Missbrauch melden und/oder eine Beschwerde bezüglich eines möglichen Falls von Belästigung oder Missbrauch während einer ISSF-Veranstaltung einreichen möchte, sollte diese Beschwerde umgehend mündlich und vertraulich an den zuständigen ISSF-Schutzbeauftragten während der betreffenden ISSF-Veranstaltung richten.

6.1.2 Jede Person, die eine Beschwerde gegen eine betroffene Person während ISSF-Veranstaltungen einreichen möchte und diese nicht mündlich an den ISSF-Sicherheitsbeauftragten richten möchte, kann die Beschwerde bei dem vertraulichen ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz über ihre Hotline www.integrityunit.com/issf, per E-Mail issf@integrityunit.com oder telefonisch unter der auf der ISSF-Website veröffentlichten Nummer einreichen; direkt an die ISSF vertraulich unter safesport@issf-sports.org; oder an das ISSF-Athletenkomitee unter athletes@issf-sports.org (im Folgenden „Kontakte“).

6.2 BESCHWERDEN AUßERHALB VON WETTKAMPFZEITEN

6.2.1 Jede Person, die der Ansicht ist, dass eine betroffene Person ihre Verpflichtungen gemäß diesen Schutzvorschriften nicht erfüllt hat und/oder einen Fall von Belästigung oder Missbrauch melden möchte und/oder eine Beschwerde einreichen oder die ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz in Bezug auf einen möglichen Fall von Belästigung oder Missbrauch außerhalb von Wettkampfzeiten beraten möchte, sollte diese Beschwerde, Beratung oder Anzeige umgehend und vertraulich direkt an die ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz über einen der Kontaktwege richten.

6.2.2 Beschwerden, Hinweise oder Anschuldigungen im Rahmen dieser Schutzvorschriften können auch mündlich beim ISSF-Schutzbeauftragten während einer ISSF-Veranstaltung eingereicht werden, selbst wenn der gemeldete Vorfall nicht während der jeweiligen ISSF-Veranstaltung stattgefunden hat, vorausgesetzt, das beanstandete Verhalten ereignete sich im Verlauf von

Aktivitäten, die unter der Zuständigkeit der ISSF durchgeführt werden, wie in Artikel 3.2 dieser Schutzvorschriften nicht abschließend definiert.

- 6.2.3 Beschwerden können auch beim ISSF-Athletenausschuss eingereicht werden, an den Athleten jederzeit spezifische Anliegen weiterleiten können. Betroffene Personen können entweder direkt mit einem Mitglied des Athletenausschusses kommunizieren oder eine E-Mail an athletes@issf-sports.org senden.

6.3 BESCHWERDEN WÄHREND DER OLYMPISCHEN SPIELE

- 6.3.1 Bei Beschwerden, die speziell Belästigungen und Missbrauch während der Olympischen Spiele betreffen, können sich Athleten an den vorgesehenen ISSF-Schutzbeauftragten oder den IOC-Schutzbeauftragten wenden, der während der gesamten Dauer der Spiele im Olympischen Dorf anwesend sein wird.

Athleten können sich auch an Mitglieder der IOC-Athletenkommission oder der IOC-Kommission für Medizin und Wissenschaft wenden.

- 6.3.2 Zusätzlich zu den oben in Artikel 6.2 beschriebenen Meldekanälen können Athleten bei Beschwerden während von IOC beaufsichtigter Veranstaltungen wie den Jugend-Olympischen Spielen oder bei Vorfällen mit offiziellen Vertretern des IOC die vom IOC bereitgestellte Integritäts- und Compliance-Hotline unter <https://ioc.integrityline.org/> nutzen.

- 6.3.3 Alle Beschwerden, die an Einzelpersonen oder Gremien, die mit dem IOC verbunden sind, gerichtet werden, werden vom Büro für Ethik und Compliance analysiert und, soweit zutreffend, an die Ethikkommission des IOC weitergeleitet. Die Verfahren basieren auf dem Integritätskodex des IOC, auf den auf der IOC-Website und den relevanten Olympia-Websites verwiesen werden kann.

- 6.3.4 Sollte eine betroffene Person während des Zeitraums der Olympischen Spiele keine Beschwerde einreichen, schließt dies nicht aus, dass sie dies nach dem Zeitraum der Spiele gemäß den Artikeln 6.1 und 6.2 dieser Schutzbestimmungen bei der ISSF tun kann.

7. UNTERSUCHUNGSPROZESS

- 7.1 Erstbewertung:

- 7.1.1 Sobald eine Beschwerde beim ISSF-Schutzbeauftragten oder der ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz oder beim Athletenausschuss eingegangen ist, besteht die Aufgabe der Person, die die Beschwerde erhält, darin, den Integritätsbeauftragten zu informieren und eine zügige Bewertung der beanstandeten Handlung einzuleiten, alle notwendigen vorsorglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der betroffenen Personen zu gewährleisten, soweit

dies angemessen ist, bei einer zügigen Lösung der Beschwerde zu helfen, wenn möglich, und/oder die Angelegenheit an einen unparteiischen Ermittlungsbeauftragten für Schutzangelegenheiten zu verweisen.

7.1.2 Eine Beschwerde kann zu jedem Zeitpunkt des Ermittlungsprozesses beigelegt werden.

7.1.3 Sollte nach der ersten Bewertung festgestellt werden, dass die Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit der ISSF liegt, wird der Generalsekretär die Angelegenheit unverzüglich an die zuständigen Behörden oder Stellen weiterleiten.

7.2 UNTERSUCHUNGEN WÄHREND DER WETTKAMPFZEITEN

7.2.1 Zusätzlich zum direkten Empfang einer mündlichen Beschwerde oder über eine vertrauliche ISSF-E-Mail oder über das Athletenkomitee wird der ISSF-Schutzbeauftragte während oder im Zusammenhang mit einer ISSF-Veranstaltung entsprechend informiert und ist dafür verantwortlich, die Angelegenheit unverzüglich und vertraulich mit Unterstützung des ISSF-Referates für Integrität, Ethik und Schutz sowie gegebenenfalls des Ermittlungsbeauftragten für Schutzmaßnahmen nachzuverfolgen.

7.2.2 Der ISSF-Schutzbeauftragte und/oder der ISSF-Untersuchungsbeauftragte für Schutzmaßnahmen sollen unverzüglich eine vorläufige Untersuchung der sachlichen Elemente jeder Beschwerde durchführen, die sie erhalten, um festzustellen, ob eine offensichtliche Verletzung dieser Schutzvorschriften vorliegt. Diese Untersuchung wird mindestens Folgendes umfassen: Befragung des Beschwerdeführers, der Person, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, und möglicher Zeugen.

7.2.3. Sollte die Angelegenheit schnell zur Zufriedenheit aller Parteien gelöst werden können, ist der ISSF-Schutzbeauftragte befugt, dies im Namen des ISSF-Referates für Integrität, Ethik und Schutzmaßnahmen mit Unterstützung des Untersuchungsbeauftragten für Schutzmaßnahmen zu tun, falls erforderlich.

7.2.4 Sollte der ISSF-Schutzbeauftragte es für notwendig erachten, wird er nach Bedarf mit Sportpsychologen und medizinischen Teams Rücksprache halten.

7.2.5 Sollte festgestellt werden, dass die Angelegenheit an die örtlichen Behörden weitergeleitet werden muss, beispielsweise in Fällen von sexuellem Missbrauch oder Übergriffen oder kriminellen Verhalten, wird der ISSF-Schutzbeauftragte die Angelegenheit an den ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz verweisen, der mit Unterstützung der ISSF mit der Verfolgung dieser Aufgabe betraut wird.

14

Partner des ÖSB



- 7.2.6 Sollte in dringenden und ernsten Situationen festgestellt werden, dass konservatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine betroffene Person (wie zum Beispiel die Ausweisung eines Täters aus einem Meisterschaftsort) zu schützen, werden solche Maßnahmen vom Schutzvorschriftbeauftragter oder Integrity Officer oder von einer Person, die hierzu gemäß der offiziellen Befugnis des ISSF-Rates für Integrität, Ethik und Schutz delegiert wurde, ergriffen. Diese Person wird beauftragt, nach der Verhängung solcher konservatorischen Maßnahmen unverzüglich mit der Angelegenheit fortzufahren. Das Nichtbefolgen des üblichen Disziplinarverfahrens in einem solchen Fall wäre gemäß der geltenden Menschenrechtsgesetzgebung gerechtfertigt, da die Pflicht zum Schutz die Pflicht zur prozessualen Fairness gegenüber einem möglicherweise gefährlichen Täter überwiegt.
- 7.2.7 Jede Maßnahme, die gemäß Artikel 7.2 dieser Schutzvorschriften ergriffen wird, ist zu dokumentieren.

7.3 ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG

- 7.3.1 Sollte sich eine Angelegenheit, die im Wettkampf oder im Rahmen einer ISSF-Veranstaltung gemeldet wird, für den ISSF-Schutzbeauftragten als zu komplex erweisen, oder sollte der ISSF-Schutzbeauftragte feststellen, dass er bei einer Beschwerde nicht unparteiisch oder ohne Voreingenommenheit handeln kann, wird unverzüglich ein unparteiischer und unvoreingenommener Fachmann (im Folgenden Schutzvorschriftenbeauftragter) vom ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz berufen, um den ISSF-Schutzbeauftragten bei der Durchführung der vorläufigen Untersuchung zu unterstützen und zu:
- Prüfen und feststellen der Tatsachen der Beschwerde auf beschleunigte, gründliche und unparteiische Weise und entscheiden, ob es notwendig ist, eine umfassendere Untersuchung gemäß dem im Artikel 7.5 dieser Schutzbestimmungen beschriebenen Untersuchungsverfahren durchzuführen. Wenn die im Artikel 7.2.2 dieser Schutzbestimmungen beschriebene vorläufige Untersuchung nicht bereits vom ISSF-Schutzbeauftragten abgeschlossen wurde, hat der Ermittlungsbeauftragte für Schutzbelange dies unverzüglich zu tun.
 - Prüfen und feststellen, ob sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die betreffende Person zu schützen, wie zum Beispiel die Entfernung einer Person vom Schützenstand, vom Schießstand oder vom Wettkampf im Allgemeinen.
 - Im Falle eines Berichts, der ein minderjähriges Kind als angebliches Opfer oder als Drittzeugen von Belästigung und Missbrauch betrifft, sollten die Eltern oder der gesetzliche Vormund des Minderjährigen informiert werden, vorausgesetzt, dass dies nicht als Risiko für die Sicherheit oder das Wohlergehen des Minderjährigen angesehen wird.

- d) Falls die Information der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds gemäß Abschnitt 7.3.1 iii als Risiko für die Sicherheit oder das Wohlergehen des Minderjährigen angesehen wird, muss eine andere Person, die in offizieller Funktion innerhalb derselben Delegation wie der Minderjährige an der ISSF-Veranstaltung teilnimmt, vorzugsweise in medizinischer oder rechtlicher Funktion, informiert werden, vorausgesetzt, dass dies nicht als Risiko für die Sicherheit oder das Wohlergehen des Minderjährigen angesehen wird.
- e) In dringenden und ernsthaften Situationen, sollte der ISSF Integrity Officer oder Schutzvorschriftenbeauftragter feststellen, dass vorsorgliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit einer betroffenen Person zu gewährleisten, wird der ISSF Schutzvorschriftenbeauftragte angewiesen, solche Maßnahmen unter der offiziellen Autorität des ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz zu ergreifen, der dann beauftragt wird, die Angelegenheit unverzüglich weiterzuverfolgen, sobald die vorsorglichen Maßnahmen getroffen wurden. Das Nichtbefolgen des üblichen Disziplinarverfahrens in einem solchen Fall wäre nach geltendem Menschenrechtsrecht gerechtfertigt, da die Pflicht zum Schutz die Pflicht zur Verfahrensgerechtigkeit gegenüber einem möglichen Täter überwiegt.
- f) Der Beauftragte für Schutzvorschriften oder der ISSF-Integritätsbeauftragte ist auch dafür verantwortlich, sich bei Bedarf mit Psychologen und medizinischen Teams abzusprechen.

7.3.2 Jede Entscheidung, die gemäß Artikel 7.3.1 dieser Schutzvorschriften getroffen wird, ist zu dokumentieren und mit der Unterstützung und Kooperation der ISSF weiterzuführen.

7.3.3 Sobald die zusätzliche Unterstützung durch den Schutzvorschriftenbeauftragten geleistet wurde und alle Feststellungen oder vorläufigen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, wird die Angelegenheit gemäß Artikel 7.4 dieser Schutzvorschriften weitergeführt. Im Einvernehmen aller Parteien und im Interesse der Konsistenz und Vertraulichkeit wird der Schutzvorschriftenbeauftragter mit der förmlicheren Untersuchung fortfahren und damit die Rolle der Ermittlungsstelle übernehmen, wie sie in Artikel 7.4 dieser Schutzvorschriften und Artikel 19 des ISSF Integrity Code dargelegt ist.

7.4 ERMITTLUNGSSTELLE

7.4.1 Wenn nach Abschluss des Vorverfahrens für außerhalb des Wettkampfes gemeldete Beschwerden auf einer Wahrscheinlichkeitsabwägung erscheint, dass eine Verletzung der Schutzbestimmungen begangen wurde, wird der ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutzmaßnahmen die Angelegenheit an eine unabhängige und unparteiische Ermittlungsstelle (die der Schutzeroermittlungsbeauftragte sein kann) zur Durchführung einer gründlicheren Untersuchung gemäß Artikel 7.4 dieser Schutzbestimmungen weiterleiten.

Partner des ÖSB



- 7.4.2 Bei komplexen Beschwerden, die während der ISSF-Veranstaltungszeiten vorgebracht werden, oder bei allen Beschwerden, die außerhalb der Wettkampfzeiten eingereicht werden, wird die ISSF und/oder der ISSF-Schutzbeauftragte oder die ISSF-Referat für Integrität, Ethik und Schutz eine Drittpartei (Untersuchungsstelle) hinzuziehen, um im Auftrag des ISSF-Referates für Integrität, Ethik und Schutz eine umfassendere Untersuchung der Beschwerde durchzuführen, falls der Schutzuntersuchungsbeauftragte diese Rolle nicht übernommen hat. Der Anspruchsteller und die Person, gegen die die Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, werden über diesen Prozess informiert und über die erforderlichen Schritte sowie ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt.
- 7.4.3 Sollten gemäß den Artikeln 7.2.5 oder 7.3.1 dieser Schutzbestimmungen Maßnahmen oder vorläufige Maßnahmen auf Anordnung der ISSF ergriffen worden sein, wird unverzüglich ein Ermittlungsorgan eingesetzt, um eine Untersuchung des möglichen Verstoßes gegen die Schutzbestimmungen durchzuführen. Der Anspruchsteller und die Person, gegen die die vorläufigen Maßnahmen ergriffen wurden, werden über dieses Verfahren informiert und über die einzelnen Schritte sowie ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt.
- 7.4.4 Das Ermittlungsorgan wird eine schriftliche Aufforderung an die direkt an der Beschwerde beteiligten Personen richten, Informationen oder Beweismittel bereitzustellen oder in irgendeiner Weise mit der Untersuchung zu kooperieren, die dem Ermittlungsorgan bei der Feststellung helfen, ob ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen begangen wurde. Dies umfasst mindestens, aber nicht ausschließlich, die schriftliche Aufforderung oder das Gespräch mit dem Anspruchsteller, der Person, gegen die die Beschwerde gerichtet wurde, sowie allen relevanten Zeugen.
- 7.4.5 Es kann ein nachteiliger Schluss gezogen werden, wenn eine Person, die direkt an der Beschwerde beteiligt ist, sich weigert, mit dem Verfahren zu kooperieren.
- Wenn erforderlich, kann der ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz im Namen der Ermittlungsstelle eine endgültige Aufforderung an eine Person richten, zu kooperieren.
- 7.4.6 Die Ermittlungsstelle oder der ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz im Namen der Ermittlungsstelle kann eine schriftliche Aufforderung an weitere abgedeckte Personen richten, der Ermittlungsstelle jegliche Informationen oder Beweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufdeckung zusätzlicher Beweise im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Schutzbestimmungen führen könnten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Aufforderung an die betroffene Person, an einem persönlichen oder telefonischen Interview teilzunehmen und/oder eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie ihr Wissen über die relevanten Fakten und Umstände darlegt.

Partner des ÖSB



- 7.4.7 Alle betroffenen Personen müssen in vollem Umfang bei solchen Untersuchungen zusammenarbeiten. Wenn das Untersuchungsorgan sie auffordert, Informationen oder Beweismittel vorzulegen, sind sie verpflichtet, dies innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach der Aufforderung zu tun, andernfalls gilt es als Verstoß gegen den ISSF-Integritätskodex. Dies macht die betroffene Person disziplinarisch nach dem ISSF-Integritätskodex angreifbar.
- 7.4.8 Der Anspruchsteller und die Person(en), gegen die die Beschwerde gerichtet wurde, sind über alle relevanten Schritte und gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu informieren, wie in diesem Artikel 7 dieser Schutzbestimmungen und im ISSF-Integritätskodex vorgeschrieben.
- 7.4.9 Gemäß dem ISSF-Integritätskodex werden der Person, gegen die die Beschwerde gerichtet wurde, Verfahrensrechte gewährt und die Möglichkeit gegeben, gehört zu werden und sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, eine angebliche Verletzung der Schutzvorschriften begangen zu haben, bevor ein Ermittlungsbericht erstellt und die Angelegenheit an das Entscheidungsorgan weitergeleitet wird.
- 7.4.10 Nach Abschluss der Untersuchung stellt die Ermittlungsstelle der ISSF einen schriftlichen Bericht zur Verfügung, in dem ihre Feststellungen auf der Grundlage der überwiegenden Beweise dokumentiert und dargelegt werden.
- 7.4.11 Untersuchungsberichte werden als vertraulich behandelt. Es gibt jedoch Grenzen der Vertraulichkeit. Die ISSF wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Privatsphäre der an der Verwaltung von Untersuchungsberichten beteiligten Personen zu schützen, während gleichzeitig die Notwendigkeit gewahrt wird, Informationen zu sammeln, um eine Beschwerde zu bewerten und/oder zu untersuchen und die Schutzregeln sowie den Integritätskodex auf eine verfahrensrechtlich faire Weise umzusetzen.
- 7.4.12 Um bei der Entscheidung der Angelegenheit zu unterstützen und die Wiederholung von Zeugenaussagen zu verringern, gelten die Feststellungen der Ermittlungsstelle als Tatsachenfeststellungen. Der Bericht der Ermittlungsstelle wird automatisch Bestandteil der Akte, sofern alle vertraulichen Abschnitte nach Maßgabe der Ermittlungsstelle geschwärzt sind (unter anderem zum Schutz der Identität oder gefährdeter Zeugen), bevor er den Parteien im Falle einer weiteren Entscheidung der Angelegenheit übermittelt wird.

7.5 DISZIPLINARISCHE MAßNAHMEN & SANKTIONEN

- 7.5.1 Eine Entscheidung des ISSF-Rates für Integrität, Ethik und Schutz oder einer Schiedsstelle, während einer ISSF-Veranstaltung dringende vorläufige Maßnahmen zu verhängen, ist nicht anfechtbar. Das Nichtbefolgen des üblichen Disziplinarverfahrens in einem solchen Fall ist gemäß der geltenden

Partner des ÖSB



Menschenrechtsgesetzgebung gerechtfertigt, da die Pflicht zum Schutz die Pflicht zur Verfahrensgerechtigkeit gegenüber einem möglichen Täter überwiegt.

- 7.5.2 Wenn nach Abschluss seines Untersuchungsverfahrens gemäß Artikel 7 dieser Schutzbestimmungen und Artikel 19 des ISSF-Integritätskodexes die Ermittlungsstelle mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellt, dass eine Verletzung der Schutzbestimmungen begangen wurde, so ist der ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz darüber mittels eines detaillierten, vertraulichen Untersuchungsberichts zu informieren, der nicht bindende Empfehlungen enthalten kann.
- 7.5.3 Der ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz wird die Inhalte des Untersuchungsberichts (als Tatsachenfeststellungen), die unverbindlichen Empfehlungen des Untersuchungsgremiums und den Anwendungsbereich des ISSF-Integritätskodex prüfen.
- 7.5.3.1 Auf dieser Grundlage soll der ISSF-Rat für Integrität, Ethik und Schutz dem Beschuldigten schriftlich, vertraulich und offiziell, übermittelt durch den Integritätsbeauftragten, die Möglichkeit anbieten, die vorgeschlagenen Konsequenzen als vollständige und endgültige Lösung der Angelegenheit anzunehmen, anstatt ein Anhörungsverfahren durchzuführen.
- 7.5.3.2 Bevor vorgeschlagene Konsequenzen dem Beklagten angeboten werden, soll der Rat für Integrität, Ethik und Schutz den Kläger kontaktieren und ihn über die erwarteten vorgeschlagenen Konsequenzen informieren, damit der Kläger den vorgeschlagenen Konsequenzen zustimmen und auch auf sein Recht auf eine Anhörung und/oder auf Berufung gegen die Entscheidung (zur Verhängung der vorgeschlagenen Konsequenzen für den Beklagten) verzichten kann.
- 7.5.4 Die Schlichtungs- oder Entscheidungsprozesse sollen im Allgemeinen den Artikeln 19-25 des ISSF-Integritätskodex folgen.
- 7.5.5 Wenn nach Abschluss des Ermittlungsprozesses gemäß Artikel 7.4 dieser Schutzvorschriften die Ermittlungsstelle nicht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon überzeugt ist, dass ein Verstoß gegen die Schutzvorschriften stattgefunden hat, wird sie dies dem ISSF-Rat für Integrität, Schutz und Ethik durch einen vertraulichen Ermittlungsbericht mitteilen und kann dennoch unverbindliche Empfehlungen an den ISSF-Rat für Integrität, Schutz und Ethik zusammen mit ihren allgemeinen Feststellungen abgeben. Der Rat für Integrität, Ethik und Schutz kann dann die Angelegenheit an das Schiedsgericht überweisen, um bei der endgültigen Klärung der Angelegenheit zu unterstützen. Alle Parteien werden über das Ergebnis informiert.
- 7.5.6 Wenn das Entscheidungsgremium der Ansicht ist, dass die Angelegenheit an die örtlichen Polizeibehörden weitergeleitet werden sollte, wird es die Angelegenheit

an den Rat für Integrität, Ethik und Schutz weiterleiten, der zusammen mit dem Generalsekretär mit der Nachverfolgung dieser Aufgabe betraut wird.

8. ART DER BESCHWERDEN

- 8.1 Alle Beschwerden, die nach Treu und Glauben auf Grundlage dieser Schutzbestimmungen vorgebracht werden, werden vom Referat für Integrität, Ethik und Schutz der ISSF sorgfältig geprüft, ohne dass Vergeltungsmaßnahmen oder Tadel erfolgen.
- 8.2 Vergeltungsmaßnahmen sind jede nachteilige Handlung oder Drohung mit einer nachteiligen Handlung gegenüber einer Person im Zusammenhang mit Vorwürfen von verbotenem Verhalten. Nachteilige Handlungen umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, das Drohen, Einschüchtern, Belästigen, Zwingen oder jede andere Handlung oder Verhaltensweise, die das Potenzial hat, eine vernünftige Person davon abzuhalten, verbotenes Verhalten zu melden oder an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Meldungs- oder Untersuchungsprozess teilzunehmen oder sie dafür zu bestrafen, dass sie dies getan hat.
- 8.3 Alle Anfragen und Untersuchungen, die nach Einreichung einer Beschwerde durchgeführt werden, müssen unparteiisch und unvoreingenommen sein, und alle Schlussfolgerungen oder Maßnahmen, die nach den Schutzvorschriften ergriffen werden, müssen ohne Vergeltung oder Tadel erfolgen.
- 8.4 Es wäre ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Schutzbestimmungen und den ISSF-Integritätskodex, wenn eine betroffene Person eine andere Person belästigen oder sich an ihr rächen würde, die an einem Ermittlungsverfahren nach Artikel 7 dieser Schutzbestimmungen teilnimmt oder teilgenommen hat, einschließlich jeglicher Vergeltung gegen eine Person, die eine Anschuldigung meldet oder an entsprechenden Verfahren teilnimmt (z. B. ein Zeuge). Alle Beteiligten an einem Ermittlungsverfahren und betroffene Personen müssen davon absehen, sich auf ein Verhalten einzulassen oder dieses zu provozieren oder jemand anderem zu gestatten, sich auf ein solches Verhalten einzulassen, das als Vergeltung ausgelegt werden könnte. Jede solche Handlung, wenn sie nach dem Grundsatz der Wahrscheinlichkeit festgestellt wird, kann disziplinarischen Maßnahmen gemäß dem ISSF-Integritätskodex unterliegen und gegebenenfalls auch nationalen Sanktionen.
- 8.5 Eine betroffene Person, die tatsächliches oder vernünftigerweise vermutetes sexuelles Fehlverhalten oder Kindesmissbrauch nicht der ISSF oder ihrer nationalen Safe-Sport-Behörde und (wenn zutreffend) den Strafverfolgungsbehörden meldet, kann nach dem ISSF-Integritätskodex disziplinarisch belangt werden und kann ebenfalls den geltenden nationalen Strafen unterliegen.

20

Partner des ÖSB



8.6 Wenn im weiteren Verlauf des in Artikel 7 dargelegten Untersuchungsprozesses auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit festgestellt wird, dass die gegen eine betroffene Person gemäß den Schutzvorschriften erhobene Beschwerde wissentlich falsch, leichtfertig, schikanös oder böswillig ist, wird die Ermittlungsstelle die Angelegenheit umgehend an den ISSF-Rat für Integrität, Schutz und Ethik weiterleiten, der die Angelegenheit an das Schiedsorgan zur Entscheidung und Disziplin gemäß den anwendbaren Disziplinarverfahren überweist.

9. FRIST FÜR DIE EINREICHUNG EINER BESCHWERDE

9.1 Eine Beschwerde, die gemäß diesen Schutzbestimmungen eingereicht wird, insbesondere wenn die Sicherheit einer betroffenen Person gefährdet ist, sollte stets so bald wie möglich eingereicht werden.

9.2 Eine Beschwerde nach diesen Schutzbestimmungen sollte innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach dem letzten Ereignis des angeblichen Vorfalls, der zur Beschwerde führt, bei der ISSF eingereicht werden, sofern keine mildernden Umstände vorliegen, die es dem Untersuchungsgremium erlauben, nach eigenem Ermessen mit dem Ermittlungsverfahren fortzufahren. Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise und knapp wie möglich sein. Dieser Artikel hindert den Beschwerdeführer nicht daran, eine Meldung bei einer anderen Stelle oder Rechtszuständigkeit einzureichen.

9.3 Vorwürfe können weiter in die Vergangenheit zurückreichen, um Vorfälle oder Ereignisse zu beschreiben, wenn die Klägerin oder der Kläger nachweisen kann, dass sie mit dem letzten Vorfall der angeblichen Belästigung in Zusammenhang stehen, der zur Beschwerde geführt hat. Dies ist insbesondere in Fällen erforderlich, in denen die Klägerin oder der Kläger ein Muster von Ereignissen oder verbotenen Verhalten nachweisen möchte.

10. FESTSTELLUNGEN UND DISZIPLIN

10.1 Das Entscheidungsorgan hat das Ermessen, Sanktionen gegen die betroffene Person zu verhängen, wenn es anhand der Überwiegung der Beweise feststellt, dass Verstöße gegen die Schutzbestimmungen und/oder den ISSF-Integritätskodex erfolgt sind.

10.2 Alle vom Entscheidungsorgan gemäß Artikel 24 des ISSF-Integritätskodex verhängten Sanktionen müssen angemessen und verhältnismäßig im Verhältnis zu den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Entscheidungsorgans über den Vorfall sein. Die Entscheidung über die angemessene disziplinarische Maßnahme obliegt dem Entscheidungsorgan und wird gemäß dem ISSF-Integritätskodex verhängt. Maßgeschneiderte Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen können vom Entscheidungsorgan fallweise angeboten

werden, sofern dies gerechtfertigt, angemessen und verhältnismäßig zum Verstoß ist.

- 10.3 Zusätzlich zu Artikel 24 des ISSF-Integritätskodexes, ist die entscheidende Stelle bei der Auferlegung jeglicher potenziellen Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen verpflichtet, unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Das legitime Interesse der ISSF und der betreffenden ISSF-Mitgliedsorganisation, eine sichere Umgebung für ihre Teilnehmer zu gewährleisten;
 - b) Die Schwere des Verstoßes oder Handelns und die Auswirkungen auf das Opfer;
 - c) Das Alter der beschuldigten Person und des angeblichen Opfers zum Zeitpunkt des Verstoßes oder Handelns;
 - d) Alle von der beschuldigten Person oder in deren Auftrag vorgebrachten Informationen in Bezug auf die Rehabilitation und gutes Verhalten der Person;
 - e) Die Auswirkungen auf den Ruf der ISSF und der ISSF-Mitgliedsorganisation;
 - f) Ob die beschuldigte Person weiterhin eine Gefährdung für die Sicherheit der Teilnehmer an ISSF-bezogenen Aktivitäten darstellt; und
 - g) Alle anderen Informationen, die nach Ansicht des Entscheidungsorgans für die ordnungsgemäße Rechtspflege angemessen oder relevant sind.

22

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Alle Verfahren, die sich aus der Anwendung dieser Schutzbestimmungen ergeben, müssen alle anwendbaren Datenschutzgesetze beachten, insbesondere in Bezug auf Minderjährige und Menschenrechte.
- 11.2 Alle Verfahren und Untersuchungen, die gemäß diesen Schutzbestimmungen durchgeführt werden, sind stets vertraulich zu behandeln, unter voller Beachtung aller Datenschutzrechte der betroffenen Person und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Datenschutzgesetzen, es sei denn, die ISSF ist gesetzlich verpflichtet, Informationen zu einem bestimmten Fall offenzulegen.
- 11.3 Alle Informationen über einen angeblichen Vorfall von Belästigung und Missbrauch, alle Angelegenheiten und Informationen der betroffenen Personen sowie alle während der Untersuchungen gesammelten Informationen und Untersuchungsergebnisse sind als vertraulich zu behandeln und gemäß allen anwendbaren Gesetzen zu verwalten. Entscheidungen können gemäß dem ISSF-Integritätskodex veröffentlicht werden.

Partner des ÖSB



- 11.4 Ungeachtet von Artikel 11.2 dieser Schutzbestimmungen werden vertrauliche Informationen über Minderjährige niemals öffentlich bekannt gegeben.
- 11.5 Alle betroffenen Personen, die aufgefordert werden, an einer Untersuchung oder einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 7 dieser Schutzbestimmungen teilzunehmen, erklären sich damit einverstanden, alle geltenden Datenschutz- und Menschenrechtsgesetze zu respektieren und sich daran zu halten.

Partner des ÖSB

